

# BEBAUUNGSPLAN TABEN - RODT M. 1:1000

## TEILGEBIET „GEMEINDERÖDTERWALD“



**AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadt-rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekun-det.

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreis-verwaltung vom 25.7.1967 / die Durchführung des Anlagengütergesetzes vom ... bis ... ist am 14.02.1967 gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntge-macht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan wäh-rend der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde Saarlouis eingesehen werden kann.

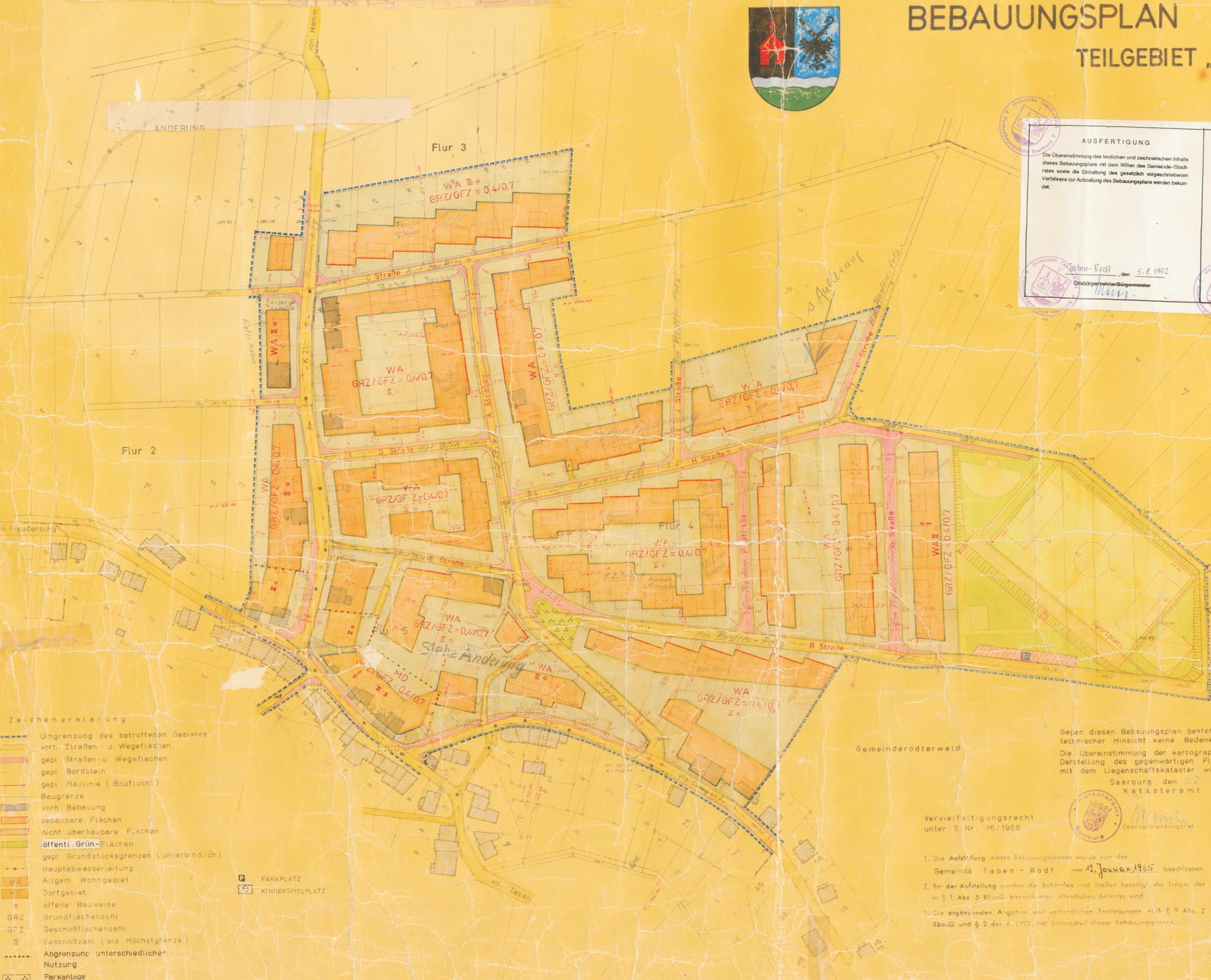
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH**

Taben-Rodt, den 5.8.1967  
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Taben-Rodt, den 17.08.67  
Stadt-/Gemeindeverwaltung  
Ortsbürgermeister

- Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs 1 BBauG
- Gebäudeordnung
    - bei flachem bzw fallendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß = 0,50 m über O.K. Gehsteig
    - bei steigendem Gelände O.K.F. Erdgeschoß = 0,50 m über natürlichem Gelände in Baulinie
  - Dachpel = 0,80 m zulässig nur bei einem Vollgeschoß bezogen auf Straßenseite
  - Einstellplätze oder Garagen für jede Wohninheit innerhalb der bebaubaren Flächen nachweisen. Kellergaragen generell zulässig, wenn Auf- oder Abfahrtsrampen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien nicht erforderlich. Garagen an seitlichen Grundstücksgrenzen nach Bebauungsplan generell gestattet.
  - Entlang Verkehrsflächen u bis zur Baulinie massiven Einfriedigungen zulässig, wenn sie als Stützmauern notwendig, höchstens bis 1,00 m hoch
  - Gesamtbaugelände: MD I o und WA II o GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7



- Zeichenerklärung**
- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
  - vorr. Straßen- u. Wegeflächen
  - gepl. Straßen- u. Wegeflächen
  - gepl. Bordstein
  - gepl. Baulinie (Baufucht)
  - Baugrenze
  - vorr. Bebauung
  - bebaubare Flächen
  - nicht überbaubare Flächen
  - öffentl. Grün-Flächen
  - gepl. Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
  - Hauptabwasserleitung
  - Autogem. Wohngebiet
  - Dorfgebiet
  - offene Bauweise
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschöflächenzahl
  - Geschöbzahl (als Höchstgrenze)
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Parkanlage

PARKPLATZ  
KINDERSPIELPLATZ

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in umlegungs-technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Saarburg, den 12. 1967  
Katasteramt

Vervielfältigungsrecht unter E.Nr. 16/1966

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Taben-Rodt am 12. Januar 1965 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat vom 10. Juni 1967 bis 10. Juli 1967 öffentlich ausgelegt. Ort und Ort der Auslegung waren am 28. März 1967 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 1 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Off. Mitlegung von der Gemeinde Taben-Rodt am 4. Oktober 1967 als Bebauungsplan beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 1 BBauG am 21. Sept. 1968 mit Begründung öffentlich ausgesetzt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 13. Sept. 1968 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 21. Sept. 1968 Rechtsverbindlichkeit.

Trier, den 25. Juli 1968  
Bezirksregierung Trier  
Im Auftrage

BAU ABTEILUNG  
LANDRATSAMT SAARBURG

Erstausgabe  
1967